

**Klage, eingereicht am 16. März 2017 — CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs/Kommission****(Rechtssache T-168/17)**

(2017/C 151/51)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schuster)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Nichtigkeitsklage stattzugeben und den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C (2017) 249 final der Kommission vom 13. Januar 2017 betreffend den Zweit Antrag der Klägerin auf Akteneinsicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup>.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, insbesondere Begründungsmängel
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts der Verträge

Die Klägerin trägt vor, dass die von der Kommission angewendeten Ausnahmebestimmungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 rechtswidrig seien, da sie im Widerspruch zu höherrangigem Primärrecht stünden, insbesondere mit Art. 42 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Darüber hinaus gelte auch im Unionsrecht der Anwendungsvorrang des höherrangigen Primärrechts gegenüber zu diesem im Widerspruch stehenden Sekundärrechts, sodass auch aus diesem Grund die Kommission die Ausnahmebestimmungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht hätte anwenden dürfen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 17. März 2017 — Pethke/EUIPO****(Rechtssache T-169/17)**

(2017/C 151/52)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Kläger:* Ralph Pethke (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung PERS-AFFECT-16-134 vom 17. Oktober 2016, mit welcher der Kläger vom Posten des Direktors der Hauptabteilung Kerngeschäft mit Wirkung vom 17. Oktober 2016 auf einen Posten bei der Beobachtungsstelle versetzt und zum Verwaltungsrat herabgestuft wurde, aufzuheben;